

Bekanntmachung nach § 3a des UVP – Gesetzes (Gesetz über Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Art. 4 G v. 13.10.2016 (BGBl. I S. 2258))

Bekanntmachung der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg als untere Wasserbehörde

**Gewässerausbau
Feuerlöschteich Ortslage Malzow**

Die Stadt Schönberg beabsichtigt zur Absicherung einer ausreichenden Löschwasserversorgung in der Ortslage Malzow einen ehemals als Schöpfwerksteich genutzten Teich zu einem Löschwasserspeicher im Zuge des Gewässers 7/4/B18 auszubauen.

Die Maßnahme stellt einen Gewässerausbau gem. § 68 WHG dar. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg hat im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde entscheidet über den Antrag entsprechend den bestehenden wasserrechtlichen Gesetzesvorschriften.

Weiss

Im Internet unter <https://www.nordwestmecklenburg.de/de/oeffentliche-bekanntmachungen.html> mit Ablauf des 29.12.2016 öffentlich bekannt gemacht.